

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Wagenfeld
Der Gemeindevorstand

Wagenfeld, den 08.Mai 2021

Wahlbekanntmachung **Neuwahl des Gemeinderates am 12. September 2021**

Für das Einreichen von Wahlvorschlägen zur Neuwahl des Gemeinderates am 12. September 2021 gebe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates:

Im Wahlgebiet der Gemeinde Wagenfeld sind 20 Vertreterinnen und Vertreter in den Rat der Gemeinde zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bildet das Gebiet der Gemeinde Wagenfeld einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. **Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 25.** Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser wählbaren Bewerberin oder dieses wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Außerdem müssen die Wahlvorschläge für den Rat der Gemeinde Wagenfeld **von mindestens 20 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die entsprechenden Formblätter für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir ausgegeben. Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen **befreit:**

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (F.D.P.)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Wagenfeld-Ströhen (UWG)

5. Einreichung der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch bis **spätestens Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, im Rathaus Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, 1. OG Zimmer 23, einzureichen.

Auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung NKWO) weise ich besonders hin.

6. Wahlanzeige

Die nicht in Nr. 4 genannten Parteien (CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE, AfD) können gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, bis spätestens zum **14. Juni 2021** ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Der Gemeindevorstand
Dennis Härtel